

Kursiv: aktuelle Satzung

Auszug aus der Satzung des DSB

§ 44 Kommission für Frauenschach

(1) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:

- 1. dem Referenten für Frauenschach als Vorsitzendem,**
- 2. je einem Vertreter der Landesverbände,**
- 3. den Turnierleitern (1. Bundesliga, Staffelleiter 2. Bundesliga, Pokal)**
- 4. dem Referenten für Mädchenschach der DSJ.**

Neu

§ 44 Kommission für Frauenschach

(1) Die Kommission für Frauenschach besteht aus:

1. dem/der Referenten*in für Frauenschach als Vorsitzende/Vorsitzenden,
2. je einem/einer Vertreter*in der Landesverbände,
3. den Turnierleitern*innen (Frauenbundesligen, Regionalliga, Blitz, Schnellschach, Normal),
4. dem/der Bearbeiter*in Öffentlichkeitsarbeit,
5. dem/der Sprecher*in der Frauenbundesligen,
6. dem/der Referent*in für Breiten- und Freizeitsport,
7. dem/der Referent*in für Mädchenschach der DSJ,
8. der Aktiven Sprecherin des DSB.

(2) Die Kommission für Frauenschach ist zuständig für den Spielbetrieb der Frauen und für die allgemeine Förderung des Frauenschachs. Dazu zählen insbesondere:

- 1. Beratung spieltechnischer und frauenspezifischer Fragen,**
- 2. Erarbeitung und Fortschreibung eines Förderplans für das Frauenschach,**
- 3. Erstellung der Terminliste für das jeweils kommende Spieljahr,**
- 4. Organisation der Bundesliga (Frauen),**
- 5. Erarbeitung der Vorschläge für die Freiplatzvergabe bei den Deutschen Einzelmeisterschaften der Frauen.**

Förderung des Frauenschachs. Dazu zählen insbesondere:

1. Beratung spieltechnischer und frauenspezifischer Fragen,
2. Erarbeitung und Fortschreibung eines Förderplans für das Frauenschach,
3. Erstellung des Terminplans für das jeweils kommende Spieljahr,
4. Organisation der Bundesligen und der Regionalliga Frauen,
5. Organisation der Deutschen Meisterschaften der Frauen,
6. Erarbeitung der Vorschläge für die Freiplatzvergabe bei den Deutschen Einzelmeisterschaften der Frauen.

(3) Die Kommission für Frauenschach tagt alle zwei Jahre jeweils vor dem ordentlichen Bundeskongress. Zwischen den Sitzungen der Kommission für Frauenschach übernimmt deren Aufgaben ein Spielausschuss, dem der Referent für Frauenschach als Vorsitzender und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die von der Kommission für Frauenschach gewählt werden, angehören. Die Befugnisse nach Abs. 4 sowie zur Abgabe von Stellungnahme nach § 18 Abs. 3 der Satzung bleiben der Kommission für Frauenschach vorbehalten.

(3)

Die Kommission für Frauenschach tagt jährlich. Zwischen den Sitzungen der Kommission für Frauenschach übernimmt deren Aufgaben das Frauenreferat mit dem/der Referent*in für Frauenschach als Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern*innen, die von der Kommission für Frauenschach gewählt werden.

(4) Die Kommission für Frauenschach hat die Befugnis, mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen Änderungen der den Spielbetrieb der Frauen regelnden Ordnungen vorzunehmen. Die Entscheidung über Grundsatzfragen, insbesondere die Einführung oder Streichung einzelner Meisterschaften und Veranstaltungen, sowie über Regelungen, die in gleicher Weise den allgemeinen Spielbetrieb und den Seniorenspielbetrieb betreffen, bleibt dem Bundeskongress vorbehalten.

Die Kommission für Frauenschach hat alle von ihr vorgenommenen Änderungen der Ordnungen dem Bundeskongress zur Bestätigung vorzulegen. Versagt der Bundeskongress die Bestätigung, tritt mit sofortiger Wirkung wieder die zuvor gültige Regelung in Kraft, sofern der Bundeskongress nichts anderes bestimmt. Der Referent für Frauenschach kann Beschlüsse nach Satz 1 auch im Umlaufverfahren herbeiführen; ein Widerspruch nach § 10 Abs. 4 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Antrag ist in diesem Fall angenommen, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der Mitglieder der Kommission für Frauenschach aktiv zustimmen.

(4)

Die Kommission für Frauenschach hat die Befugnis, Änderungen der den Spielbetrieb der Frauen regelnden Ordnungen vorzunehmen. Dazu ist die Mehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich.

Die Entscheidung über Grundsatzfragen, insbesondere die Einführung oder Streichung einzelner Meisterschaften und Veranstaltungen, sowie über Regelungen, die in gleicher Weise den allgemeinen Spielbetrieb und den Seniorenspielbetrieb betreffen, bleibt dem Bundeskongress vorbehalten.

Die Kommission für Frauenschach hat alle von ihr vorgenommenen Änderungen der Ordnungen dem Bundeskongress zur Bestätigung vorzulegen. Versagt der Bundeskongress die Bestätigung, tritt mit sofortiger Wirkung die zuvor gültige Regelung in Kraft, sofern der Bundeskongress nichts anderes bestimmt.

Der/Die Referent*in für Frauenschach kann Beschlüsse nach Satz 1 auch im Umlaufverfahren herbeiführen; ein Widerspruch nach § 10 Abs. 4 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Antrag ist in diesem Fall angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder*innen der Kommission für Frauenschach aktiv zustimmen.